

---

## Statuten

### I. Grundlagen

#### Art. 1 Name, Rechtsnatur

<sup>1</sup> Der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) ist als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB konstituiert.

<sup>2</sup> Die santésuisse-Gruppe umfasst die Unternehmen santésuisse, tarifsuisse ag, SASIS AG, Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK).

#### Art. 2 Sitz

Der SVK hat seinen Sitz in Solothurn.

#### Art. 3 Gemeinschaftsaufgaben

<sup>1</sup> Der SVK bietet folgende umfassenden administrativen Dienstleistungen für die Krankenversicherer an:

- a) in einem Spezialbereich des KVG;
- b) Führung der IV Koordination;
- c) Durchführung der privatrechtlichen internationalen Leistungsaushilfe.

<sup>2</sup> Er nimmt weitere vom Verwaltungsrat übertragene Aufgaben wahr.

<sup>3</sup> Er arbeitet dabei eng mit santésuisse zusammen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Voraussetzungen

Die nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 (KVAG; SR 632.12) anerkannten Versicherer und Rückversicherer, die ihre Haupttätigkeit im Bereich der sozialen Krankenversicherung haben, können Antrag auf Mitgliedschaft im SVK stellen.

#### Art. 5 Beginn

<sup>1</sup> Wer dem SVK beizutreten wünscht, hat ein Beitrittsgesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. Januar des auf das Beitrittsgesuch folgenden Kalenderjahres.

#### Art. 6 Ende

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem SVK ist unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem SVK schriftlich bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ohne Beachtung einer Frist jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem SVK ausschliessen.

### **Art. 7 Rechte**

Das Mitglied kann wählen, welche Dienstleistungen nach Art. 3 es gegen Entschädigung bezieht.

### **Art. 8 Pflichten**

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben die Statuten sowie die gestützt auf die Statuten ergangenen Reglemente und Beschlüsse zu befolgen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVK pünktlich nachzukommen.

## **III. Organisation**

### **A) Allgemeines**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des SVK sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Art. 10 Entschädigung der Organmitglieder**

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Mitglieder.

### **B) Delegiertenversammlung**

#### **Art. 11 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann mindestens einen Delegierten abordnen. Mitglieder mit mehr als 50'000 Versicherten haben das Recht, zusätzlich pro 50'000 Versicherte einen weiteren Delegierten abzuordnen. Massgebend ist die Zahl der Krankenpflegeversicherten im der Delegiertenversammlung vorangegangenen Kalenderjahr. Ein Mitglied kann nicht mehr als 10 Delegierte an die Delegiertenversammlung abordnen. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen vertreten.

#### **Art. 12 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrats und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

<sup>4</sup> Anträge der Mitglieder, die auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, sind spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Verwaltungsrat einzureichen.

<sup>5</sup> Über zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge aus der Versammlung werden an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung behandelt. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Mitglieds.

<sup>6</sup> Die Delegiertenversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.

<sup>7</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Delegiertenversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>8</sup> Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied und bei Verhinderung aller Genannten ein von der Delegiertenversammlung zu bezeichnender Tagespräsident.

### **Art. 13 Durchführung**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.

<sup>5</sup> Für Rückkommensanträge, Statutenänderungen sowie einen Beschluss auf Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>6</sup> Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, der wenigstens 10 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>7</sup> Über nicht auf der Traktandenliste figurierende Geschäfte kann nicht verbindlich Beschluss gefasst werden.

<sup>8</sup> Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 14 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion des Vereins;
- b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

<sup>2</sup> Im Übrigen beschliesst die Delegiertenversammlung über alle andern Gegenstände, die ihr vom Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **C) Verwaltungsrat**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses santésuisse werden vom Verwaltungsrat santésuisse zuhanden der Delegiertenversammlung des SVK als deren Verwaltungsrat vorgeschlagen. Es bleibt der Delegiertenversammlung vorbehalten, weitere Mitglieder vorzuschlagen, beispielsweise als Vertretung von Kunden oder Kundengruppen.

<sup>2</sup> Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Insbesondere wählt er einen Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Die ordentliche Amtsdauer für die Mitglieder beträgt ein Jahr und beginnt zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 16 Geschäftsordnung, Organisationsreglement**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Er wird im darauffolgenden Protokoll der Verwaltungsratssitzung formell festgehalten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat beschliesst ein Organisationsreglement, in dem er insbesondere seine Arbeitsweise und die Kompetenzregelungen festlegt.

### **Art. 17 Befugnisse, Grundsatz**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des SVK und/oder der santésuisse-Gruppe zugewiesen sind.

### **Art. 18 Einzelne Befugnisse und Aufgaben**

<sup>1</sup> In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung des Vereins und der Erlass von Reglementen und Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens im Rahmen der Vorgaben der Konzernrechnungslegung, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

<sup>2</sup> Dem Verwaltungsrat obliegen weitere Aufgaben, sofern diese nicht nach Gesetz, Statuten oder übergeordneten Bestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind:

- a) er genehmigt das Leitbild und die Strategie;
- b) er genehmigt die operative Jahresplanung (Ziele, Massnahmen);

- c) er beschliesst über die Mitgliedschaft beim SVK und regelt die Sanktionen bei Verstössen gegen die Mitgliederpflichten;
- d) er legt die Jahresbeiträge der Mitglieder des SVK fest;
- e) er beschliesst die Preisgestaltung von Produkten und Dienstleistungen;
- f) er beschliesst das Budget sowie die Finanz- und Investitionsplanung;
- g) er entscheidet über aktive und passive Finanzierungen, Bürgschaften;
- h) er beschliesst den Stellenplan des SVK;
- i) er entscheidet über die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers, der Geschäftsleitung und der Vertretungsberechtigten des SVK;
- j) er beschliesst über die Personalvorsorge.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Überwachung von Geschäften permanent oder auf Zeit an Vereins- und/oder Gruppenausschüsse sowie Beiräte delegieren. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Reglement festgelegt.

### **Art. 19 Stellung des Präsidenten, Stellvertretung**

<sup>1</sup> Der Präsident führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Er vertritt den SVK zusammen mit dem Geschäftsführer SVK gegen aussen. Das Nähere wird im Organisationsreglement geregelt.

## **D) Revisionsstelle**

### **Art. 20 Aufgaben**

Die Jahresrechnung ist durch eine Revisionsstelle ordentlich zu prüfen.

### **Art. 21 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Januar des auf den Wahltag folgenden Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist möglich.

## **E) Übrige Organisation**

### **Art. 22 Operative Tätigkeit**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrat (Delegierte) oder Dritte, zu übertragen.

<sup>2</sup> Um eine einheitliche und optimale Koordination von unternehmensübergreifenden Aufgaben und Tätigkeiten innerhalb der santésuisse-Gruppe sicherzustellen, delegieren die Unternehmen der gesamten Gruppe einzelne übertragbare Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen an die Gruppenleitung. Der Verantwortungsbereich der Gruppenleitung umfasst alle Unternehmen der santésuisse-Gruppe. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Gruppenleitung werden durch das Organisationsreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Der Geschäftsführer leitet die operativen Tätigkeiten des SVK, sofern diese nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Geschäftsführer gestaltet die Organisation des SVK im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrates und wird unterstützt durch ein konsultatives und koordinierendes Führungsorgan (Geschäftsleitung).

## **IV. Gemeinschaftsaufgaben**

### **Art. 23 Kosten**

Die Gemeinschaftsaufgaben sind selbsttragend zu führen.

### **Art. 24 Verträge**

Der SVK kann zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben Verträge mit Dritten abschliessen.

## **V. Finanzen**

### **Art. 25 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung der santésuisse-Gruppe erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Art. 963 ff. OR. Im Geschäftsbericht von santésuisse ist demnach für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Einzelabschlüsse der Unternehmen der santésuisse-Gruppe stehen sowohl bezüglich Form als auch Inhalt auf einer gemeinsamen Basis. santésuisse erlässt die hierfür notwendigen Grundlagen.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung und Konzernrechnung unterstehen den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang sind die Bewertungsregeln zu benennen.

### **Art. 26 Ausgabenbudget**

Die Finanzkompetenz wird im Organisationsreglement geregelt.

### **Art. 27 Haftung**

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des SVK.

### **Art. 28 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder**

Wer aus dem SVK ausscheidet, besitzt keinerlei Anspruch gegenüber dem Vermögen des SVK.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen werden den Mitgliedern auf dem Zirkularweg zur Kenntnis gebracht.

### **Art. 30 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des SVK entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

### **Art. 31 Zweisprachigkeit**

<sup>1</sup> Diese Statuten werden in deutscher und französischer Sprache von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Ebenso werden die Reglemente des SVK in beiden erwähnten Sprachen beschlossen.

<sup>2</sup> Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschsprachigen und der französisch-sprachigen Fassung hat die deutschsprachige Fassung den Vorrang.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am 15. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 2015.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2017.

Bern, 15. Dezember 2017

Der Präsident



Heinz Brand

Der Vizepräsident



Dieter Boesch